

Grundschule Bickbargen

Bickbargen 115, 25469 Halstenbek

Tel.: 04101/491251

Fax: 04101/402483

Email: Grundschule-Bickbargen.Halstenbek@schule.landsh.de



OGTS - Offene Ganztagschule

Hygieneplan der Grundschule Bickbargen im Rahmen der Wiederaufnahme des Schulbetriebs ab dem 08.06.2020

(Grundlage ist die „Handreichung für Schulen“, die vom Ministerium am 29.05.2020 an alle Schulen verschickt wurde. Dort heißt es u.a.: „Lehrkräfte, Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitwirkenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Schulbetrieb sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes umzusetzen.“)

1. Persönliche Hygienemaßnahmen

Abstand

Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. Hiervon können z.B. medizinische Notfälle, Schulbegleitung usw. ausgenommen sein. Ein Mindestabstand ist nicht erforderlich. Zwischen den einzelnen Klassen soll es keine Begegnungen geben.

Hygiene

Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen und auch durch Händedesinfektion statt. Beim Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, sowie nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländer und Griffen usw. Das Händewaschen ist hierbei als wichtigere Maßnahme zu sehen. Desinfektionsmittel wird ausschließlich beim Betreten des Schulgebäudes unter Aufsicht verwendet.

Monitoring und Dokumentation

Die Eltern versichern zum Beginn der Aufnahme des regelhaften Unterrichts ab dem 8. Juni in schriftlicher Form, dass keine Krankheitssymptome bei den Schülerinnen und Schülern, die mit einer COVID-19-Erkrankung im Zusammenhang stehen könnten, vorliegen. Die Auskunft muss auch den diesbezüglichen Gesundheitszustand aller Mitglieder der häuslichen Gemeinschaft einbeziehen. Zudem werden sie verpflichtet, im Falle einer Änderung unverzüglich die Schule zu informieren. Liegt eine solche Versicherung der Eltern nicht vor muss das Kind vom Unterricht ausgeschlossen werden. Die Versicherung ist aufzubewahren und nach sechs Wochen zu vernichten.

Umgang mit symptomatischen Personen

Personen mit respiratorischen Symptomen dürfen am schulischen Präsenzbetrieb grundsätzlich nicht teilnehmen. Die Teilnahme ist erst dann wieder möglich, wenn mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht und dieses schriftlich von den Erziehungsberechtigten bestätigt wird. Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen. Kinder, die während der Unterrichtszeit Symptome zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen. Das Gesundheitsamt ist zu informieren.

Mund-Nasen-Bedeckung

Es besteht in der Schule keine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Außerhalb des Klassenverbands wird empfohlen, Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Dies gilt vor allem in Bereichen der Schule, die von allen am Schulbetrieb beteiligten Personen benutzt werden, z.B. in Pausenbereichen, Fluren, Sanitäranlagen usw. Lehrkräfte, die in mehreren Lerngruppen eingesetzt sind, sollen - wann immer es möglich ist - eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Feste Kontaktpersonen

Der Unterricht findet im Klassenverband mit fest zugewiesenen Lehrkräften statt. Der Raum, in dem der Unterricht stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keiner anderen Person als den Schülerinnen und Schülern des Klassenverbandes, den unterrichtenden Lehrern, dem dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal betreten werden. Der Klassenverband soll während des Aufenthalts in der Schule von anderen Klassenverbänden getrennt bleibt. Die Zuweisung in feste Lerngruppen dient der verlässlichen Kontaktpersonennachverfolgung und der Unterbindung von Infektionsketten. Die Trennung der Klassen wird im Außengelände, in den Garderoben sowie den Wasch- und Essensräumen eingehalten. Pausen werden zeitversetzt organisiert. Die Organisation der Abläufe in der Schule soll Kontakte für Erwachsene untereinander auf das notwendige Maß begrenzen.

Gestaltung der Unterrichtsinhalte

Der Unterricht soll in den Klassenräumen stattfinden und daher vorwiegend auf die Kernfächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht konzentriert sein. Auch Außenflächen wie Schulhöfe, Rasenflächen und Sportplätze können genutzt werden, zumal der Aufenthalt im Freien aus hygienischer Sicht zu bevorzugen ist. Sport- und Schwimmunterricht finden nicht statt. Möglich ist ein alternatives Bewegungsangebot, das mit dem Einhalten der Vorgaben zur Kontaktvermeidung und Hygiene vereinbar ist. Im Musikunterricht ist insbesondere von Singen abzusehen.

Zuweisung von Pausenbereichen

Den Lerngruppen werden feste Pausenbereiche zugewiesen, sodass es auch bei ggf. gemeinsamen Pausenzeiten nicht zu einer Durchmischung der Klassenverbände kommt.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen liegt außerdem eine hohe Verantwortung bei allen Eltern, zum Gelingen des Konzeptes beizutragen und einem Anstieg der Infektionszahlen entgegenzuwirken. Es ist daher auch weiterhin erforderlich, dass Sozialkontakte im privaten Umfeld der Schülerinnen und Schüler auf das unbedingt notwendige Maß und bevorzugt auf den Klassenverband beschränkt werden. Nur so können Infektionsketten unterbunden werden.

2. Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen

In der Schule dürfen sich nur die Personengruppen aufhalten, die von den Betretungsverboten gem. Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen ausgenommen sind. Diese Personengruppen müssen das Gelände nach Beendigung der Tätigkeit verlassen. Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Schulbetrieb, so dass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden. Schulträger prüfen, inwiefern das folgende genannte Vorgehen auf Beschäftigte der Schulträger übertragen werden kann.

Eltern bringen ihre Kinder nicht in das Schulgebäude und warten beim Abholen in dem gebotenen Abstand zu anderen Personen. Nach Absprachen (z. B. zum Abholen von Arbeitsmaterialien, zum Führen von Beratungsgesprächen usw.) sind Einzelpersonen vom Betretungsverbot ausgenommen, müssen sich aber in eine Liste eintragen (Schulbüro oder Haupteingang).

Die Lehrkräfte wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Schülerinnen und Schüler hin und thematisieren diese im Unterricht. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird durch die jeweiligen Lehrkräfte (im Klassenbuch) dokumentiert. Ansammlungen und Missachtung der Regel der Vermeidung von Körperkontakten, insbesondere in Pausen, werden durch zusätzliche Aufsichten unterbunden. Für Lehrkräfte, die einer Risikogruppe angehören, gilt der Erlass des Chefs der Staatskanzlei vom 28. Mai 2020.

Aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastete **Schülerinnen und Schüler**, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können nach Abstimmung mit der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden (§ 15 Schulgesetz). Gemeinsam mit Schulleitung, Klassen- und Fachlehrkräften werden individuelle Lösungen entwickelt. Dies gilt auch für **Schülerinnen und Schüler**, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die aufgrund einer Risikoeinschätzung vorbelastet sind.

3. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten im Schulgebäude: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure.

Eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung für mehrere Minuten findet mehrmals täglich, mindestens nach jeder Einheit einer Präsenzveranstaltung statt.

Die Türen der Klassenräume bleiben geöffnet, damit die Türklinken so wenig wie möglich benutzt werden. Die Räumlichkeiten werden täglich mit entsprechenden Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken und Handläufe. In Klassenräumen werden kindgerechte Hinweisschilder zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstandsregelung sowie Husten- und Niesetikette informieren.

4. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen

Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife wird sichergestellt. Jeder Klasse wird ein Sanitärraum zugewiesen, die Klassen haben versetzte „Toilettenzeiten“.

Die Toilettenanlagen dürfen jeweils nur einzeln betreten werden, es sei denn, die Kinder gehören einer Klasse an. Markierungen für den Wartebereich sind angebracht. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen werden gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt.

5. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Wartebereichen und auf Laufwegen

Vor dem Haupteingang, auf dem Fußballfeld (Schulhof) und vor dem Schulbüro befinden sich auf der Schulhoffläche Bodenmarkierungen. Jeder Klasse wird für den Unterrichtsbeginn ein Bereich zugeordnet, auf dem die Kinder auf die Lehrkraft wartet. Gemeinsam geht die Klasse mit ihrer Lehrkraft in den Klassenraum.

Schülerinnen und Schüler werden hinsichtlich des Gebots des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen belehrt.